

## Vereinbarung

Zwischen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Görlitz  
und der Firma

*(nachstehend Objektträger genannt)*

wird für das Objekt:

*(Straße, Hausnummer, Postleitzahl)*

folgendes vereinbart:

1. Der Objektträger lässt aus seinem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen auf seine Kosten in seinem Gebäude oder an geeigneter Stelle Feuerwehrschrüsseldepot(s) einschließlich der dazugehörigen Schlösser

	Umstellenschloss (FSD) Schließung Görlitz(Kruse)
	Freischaltelement (FSE) mit Abloyschließung (Kruse)
	Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Profilhalbzylinderschloss (Gunnebo)
	Schlüssel Safe mit Abloyschließung (Kruse)

einbauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zum Objekt ohne Verzögerung zu ermöglichen.

Nachfolgend aufgeführte Punkte sind nur als Vereinbarungsgegenstand zu betrachten, insofern die betreffende technische Ausstattung beschafft und installiert wird.

2. Der Betreiber erkennt an, dass die Brandschutzdienststelle Görlitz für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 1. Genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaus und für alle hier ausentstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nichthaftet.
3. Die Feuerwehrschrüsseldepots und das FSE einschließlich Schloss müssen vom Verband der Schadensversicherer (VdS) zugelassen sein und dessen Festlegungen bezüglich der Art der Ausführung, des Schlosses und des Einbaus entsprechen bzw. gemäß den Festlegungen der Richtlinien des VdS 2105 12/96(03) - . Schrüsseldepots – hergestellt und installiert sein. Für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen sind die Festlegungen der DIN 14675 in der jeweils gültigen Fassung mit ihren Anhängen einzuhalten.

4. Der Einbau vom FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass eine Brandmeldeanlage oder eine Brandmelde- und eine Einbruchmeldeanlage vorhanden sind.
5. Die Brandschutzdienststelle Görlitz verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zu den Feuerwehrschrüsseldepots ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zugänglich zu machen („Schlüsselträger“). Die Mitarbeiter der Feuerwehr verwenden diese Schlüssel sowie die deponierten Objektschlüssel, die für den jeweiligen Verwendungszweck gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fälle unabweisbarer Notwendigkeit. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen sowohl von bei der Feuerwehrrvor- gehaltenen FSD-Schlüsseln als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel und für die daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beschäftigten der Brandschutzdienststelle Görlitz vorliegt.
6. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel werden in Gegenwart des Betreibers und des Vertreters der Brandschutzdienststelle Görlitz hinterlegt. Über Anzahl und Verwendungszweck der hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und die Brandschutzdienststelle. Bei späterer Veränderung der Anzahl der Schlüssel oder bei Austausch dieser Schlüssel gelten die Regelungen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.
9. Die Brandschutzdienststelle Görlitz ist nicht verpflichtet, die Feuerwehrschrüsseldepots zu verwenden. Es erfüllt vielmehr seine Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von Feuerwehrschrüsseldepots und der darin deponierten Schlüssel entsteht.
10. Verlässt die Feuerwehr Görlitz nach dem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird der ordnungsgemäße Verschluss oder die Sicherung gewährleistet.
11. Alle in Verbindung mit der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung der Feuerwehrschrließung sowie sonstigen Maßnahmen, die sich auf diese beziehen entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Für die Brandschutzdienststelle Görlitz entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder Vermögensnachteile.
12. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit der Brandschutzdienststelle Görlitz , vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD zu überzeugen. Die Anwesenheit des Schlüsselträgers bei der Feuerwehr ist gebührenpflichtig.

- 13 Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschießungen bedürfen der schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung. Im Falle der Kündigung gibt die Brandschutzdienststelle Görlitz nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an den Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gemäß Punkt 6 gefertigt. Der Betreiber seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug entschädigungslos das im Eigentum der Feuerwehr stehende Schloss des FSD gegen Quittung an die Feuerwehr herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Feuerwehr zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist.
- 14 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
- 15 Entsprechend der Richtlinie VdS 2105:2005-11 (04), stellt die Installation von Schlüsseldepots für das betreffende Objekt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen ist. Wichtiger Hinweis an Betreiber von Schlüsseldepots (SD): Ist das SD nicht VdS – anerkannt und/ oder wird es nicht gemäß den VdS Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS 2350) installiert, betrieben und instand gehalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem SD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Dies gilt ebenfalls, wenn Schlüssel entsprechend ihrer Wertigkeit in SD der falschen, d.h. einer niedrigeren, Klasse deponiert werden.
- 16 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
17. Diese Vereinbarung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Datum:.....

.....  
Unterschrift und Stempel  
Brandschutzdienststelle Görlitz

.....  
Unterschrift und Stempel  
Firma